

der in Eintracht miteinander zusammenzuleben.

"Und weil den demnach die Anna Wagnerin von Güttingen dem Amman Stephan Engelin von Eürenbold [Uerenbohl] nachgezogen, und der Ehe halb in den eint- und anderen weg verwehrt gemacht hat, sich aber mit Ihme copulieren zu lassen nicht entschliessen wollen, als haben wir Sie beyde von einanderen Frey und ledig Erkannt, und Ihro auferlegt die Ehe-Schimpfsbus gehörigen orths abzustatten" und dem Ammann Engeli an seine Unkosten und wegen seiner erlittenen "beschreyung" 18 Taler zu bezahlen.

"Den Zwüschendt Conradt Schümperli [Tschumper] von Wäldi, der Elsbetha Rueggerin [Rüegger] von Wigoltingen, und der Elsbetha Trittenbachin von Mannenbach schwebenden Streitigen Ehehandel haben wir, Wegen der Rueggerin aussbleibens, eingestellt; dem Schümperli und der Trittenbachin aber, ihm fahl die Rueggerin Ihre fuehrende Eheliche Ansprach dem Rächten gemess zu bescheinen nicht getrauwte, und darvon abstuhnde, die Copulation verwilliget. Dessen wir den Herren Landtvogt verständigen ... thund."

Original, mit Siegel des Ehegerichts. Ein weiteres Siegel des Ehegerichts Zürich findet sich in diesem Band auf f 186a. Da in AH 1 sonst kein weiteres Dokument des Ehegerichts vorhanden ist, könnte dieses Siegel möglicherweise ebenfalls zu AH 1/97 gehören. - AH 1, 222-223 - Blatt 222^V und 223^F leer

1701 Juni 18.

A

KUNDSCHAFTSAUFNAHMEN DER KANZLEI DER FREIEN AEMTER ZUM STREITFALL DES FELIX MEIER VON TÄGERIG

Diese Kundschaften seien auf Begehren von Lismer Felix Meier von Tägerig aufgenommen worden:

Untervogt Bernhard Seiler von Tägerig bezeugt unter Eid, dass er vorletztes Jahr mit andern Richtern und Lismer Meier wegen "einer fertigung undt Brieff Zuelösen" im Haus des [Tägeriger] Zwingherren, Schultheiss [Johann Georg] Müller¹, in Mellingen gewesen sei.²

Bei dieser Gelegenheit habe er, Seiler, gehört, wie der Zwingherr zum Lismer gesprochen, "er solle widerumb in seinem standt verbleiben; wüsse aber nit, ob solches vor, oder nach der straff gewesen seye; der lismer seye aber nachgehents in dem Gricht [in Mellingen?] bey der fertigung ge-

braucht worden". Soweit die Aussage Seilers.

Martin Meier von Tägerig bezeugt unter Eid, dass er vor ungefähr zwei Jahren zusammen mit andern aus dem Dorf bei Schultheiss und Zwingherr Müller in Mellingen "brieff gelöst" habe. "seye damalen vom Undervogt wägen des Lismers handell ein anzug beschechen, undt do nach genommen abtrit widerumb Zuesamen kommen, habe er Zeügen gehört den Zwingherr reden Zum liser, er solle sein standt widerumb vertreten, wie vor disem." Wenn jemand - so habe Müller weiter bemerkt - dem Liser diesen Handel erneut vorhalte, so solle ersterer nach Gebühr bestraft werden. Nach diesem Gespräch sei der Liser bei den Fertigungen gebraucht worden.

Auch Hans Huber und Kaspar Huber, beide von Tägerig, hätten unter Eid gleichlautende Aussagen gemacht.

Diese Kundschaftsaussagen seien "aus dem protocoll extrahiert" und mit der "Cantzley Subsignatur" versehen worden.

- 1) Nach Meier/Tägerig 66 war Müller jedoch nur von Juni bis Dezember 1700 Zwingherr von Tägerig.
- 2) Tägerig war eine Gerichtsherrschaft von Mellingen.

Original [?] - AH 1, 224-225 - Blatt 225^r leer

99

[ca. 1701]

SPOTTGEDICHT AUF DIE STADT MELLINGEN

*"Kein schöneren pass ist weith undt breit
alss zu Mellingen in den hochwysen glägenheit
Wan ihnen d'Leuth nit theten zahlen
so vermöchten sy ihres Zyt nit zu malen
Mellingen steht an der rüss
da läufts vollen flö undt lüss
Sy hant weder zue schnyden noch zue tröschen
sy fischen luther krotten undt fröschen
undt wan derselbigen wenig sint ...¹
Der schultheiss undt der statscriber
gehent wie Zwey Eseltriber [?]
...²"*

- 1) Hier ist der Text abgeschnitten.